



Brüssel, den 11.11.2015  
COM(2015) 563 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2013 zur Erreichung eines  
dauerhaften Gleichgewichts zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten**

# **BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT**

## **über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2013 zur Erreichung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten**

### **GESAMTERGEBNISSE**

Die Daten aus den Mitgliedstaaten zeigen, dass bei der Anpassung der Fangkapazitäten der Flotten der Mitgliedstaaten an die verfügbaren Fischbestände weitere Fortschritte erzielt wurden. Die Maßnahmen, die in der Vergangenheit in den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, in Verbindung mit den Bemühungen der Union, die Bestandslage zu verbessern, haben im Laufe der Zeit dazu geführt, dass in vielen Flottensegmenten ein Gleichgewicht zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten erreicht wurde.

Die jüngsten von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Analysen (Berichte über das Jahr 2013) des Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten zeigen auch, in welchen Flottensegmenten die Mitgliedstaaten strukturelle Überkapazitäten festgestellt haben. Für diese Segmente müssen die Mitgliedstaaten Aktionspläne mit Maßnahmen und einem Zeitplan zum Abbau der Überkapazitäten erarbeiten. Nicht alle Mitgliedstaaten, in denen Überkapazitäten vorhanden sind, haben Aktionspläne erstellt. Die Kommission untersucht dies derzeit im Rahmen der Verhandlungen über die neuen operationellen Programme (OP), die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Zeitraum 2014-2020 erarbeiten.

Um Überkapazitäten abzubauen zu können, planen die betroffenen Mitgliedstaaten in ihren operationellen Programmen im Rahmen des EMFF unter anderem Maßnahmen zur endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten. Einige Mitgliedstaaten nutzen auch weiterhin Mittel aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für den Zeitraum 2007-2013.

Obergrenzen für Flotten stellen in keinem Mitgliedstaat eine Einschränkung dar, da die (zugelassene) Kapazität nirgendwo bei 100 % liegt. Dennoch besteht keine Möglichkeit, die Kapazitäten zu erhöhen, da die Zugangs-/Abgangsregelung gilt: Der Flotte dürfen keine neuen Kapazitäten hinzugefügt werden, wenn nicht Kapazitäten im gleichen Umfang abgebaut werden. Nicht aktive Schiffe sind Teil der im Rahmen der Obergrenzen für Flotten (zugelassenen) Kapazitäten. Eine Aktivierung dieser nichtaktiven Kapazitäten ist möglich. Dadurch können die aktiven Fangkapazitäten und somit der fischereiliche Druck erhöht werden, insbesondere wenn die Fangmöglichkeiten nicht beschränkt sind.

Da sowohl die Fangtätigkeiten der Unionsflotten als auch die befischten Ressourcen starken Schwankungen unterliegen und die Schiffsauslastung gering ist, ist es weiterhin wichtig, die Entwicklung der Flottenkapazitäten unter Berücksichtigung der Fischereiressourcen und der damit verbundenen politischen Maßnahmen genau zu überwachen.

### **RECHTSRAHMEN UND VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

Im Rahmen der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>1</sup> müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Fangkapazitäten ihrer Flotte mit der Zeit an deren Fangmöglichkeiten

---

<sup>1</sup> Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003

anzupassen und ein stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen herzustellen. Die Fangkapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten können aufgrund der Zugangs-/Abgangsregelung nicht erhöht werden und sollten jederzeit unter den festgesetzten Kapazitätsobergrenzen bleiben<sup>2</sup>.

Die Mitgliedstaaten müssen einen jährlichen Bericht über ihre Fangkapazitäten erstellen<sup>3</sup>. Die Kommission hat Leitlinien für die Erstellung dieser Berichte vorgelegt, die von den meisten Mitgliedstaaten beachtet wurden. Stellt ein Mitgliedstaat ein strukturelles Ungleichgewicht fest, so muss er für das betreffende Segment/die betreffenden Segmente einen Aktionsplan erstellen und vorlegen, der die Anpassungsziele, die Instrumente und einen klaren Zeitplan für die Durchführung enthält<sup>4</sup>. Im Jahr 2014 erhielt die Kommission von den Mitgliedstaaten sechs Aktionspläne (siehe Anhang III). Allerdings laufen Gespräche mit einigen anderen Mitgliedstaaten, die keine Aktionspläne erstellt haben, obwohl die Ergebnisse ihrer Flottenbewertung dies eigentlich erfordert hätten.

Die Bewertung struktureller Ungleichgewichte ist eng mit der Durchführung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) verbunden<sup>5</sup>: Eine Unterstützung aus dem EMFF für die endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten ist nur bei Flottensegmenten möglich, bei denen ein Ungleichgewicht besteht, wohingegen Unterstützung für den Austausch von Schiffsmaschinen nur bei Flottensegmenten möglich ist, die sich im Gleichgewicht befinden.

#### **STAND DER FISCHEREIFLOTTENKAPAZITÄT IN DER UNION**

Insgesamt wurde die Flottenkapazität in den letzten Jahren weiter verringert. Allerdings bestehen in einigen Segmenten nach wie vor Ungleichgewichte.

Zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 1. Januar 2015 ging die Fangkapazität der 28 EU-Mitgliedstaaten in Kilowatt (kW) um 1,1 % zurück, in Bruttoreaumzahl (BRZ) erhöhte sie sich um 0,3 %. Dieser Anstieg erklärt sich durch den Beitritt Kroatiens im Jahr 2014. Ohne Berücksichtigung der kroatischen Flotte wurde die Fangkapazität der EU im Zeitraum von 2012 bis Anfang 2015 bei der BRZ um 4 % und bei der Maschinenleistung (kW) um 3,3 % gesenkt; die Zahl der Schiffe ging um 3,9 % zurück<sup>6</sup>.

Am 1. Januar 2014 waren im Flottenregister der EU 86 879 Schiffe mit einer Gesamtkapazität von 1 658 033 BRZ und 6 573 806 kW registriert. Damit ergibt sich (ohne Berücksichtigung der in Kroatien und den Gebieten in äußerster Randlage registrierten Schiffe) seit 2012 eine Verringerung der Anzahl der Schiffe um 7,8 %, der BRZ um 1,6% und der kW um 5,4 % (siehe Anhang I). Die Fangkapazität der EU-Flotte lag 16,4 % unter der Obergrenze für die Tonnage und 10,5 % unter der Obergrenze für die Maschinenleistung.

---

und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>2</sup> Artikel 22 Absatz 7 und Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

<sup>3</sup> Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten erstellt die Kommission einen jährlichen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über das Gleichgewicht. Dieser Bericht enthält auch die von den Mitgliedstaaten erstellten Aktionspläne.

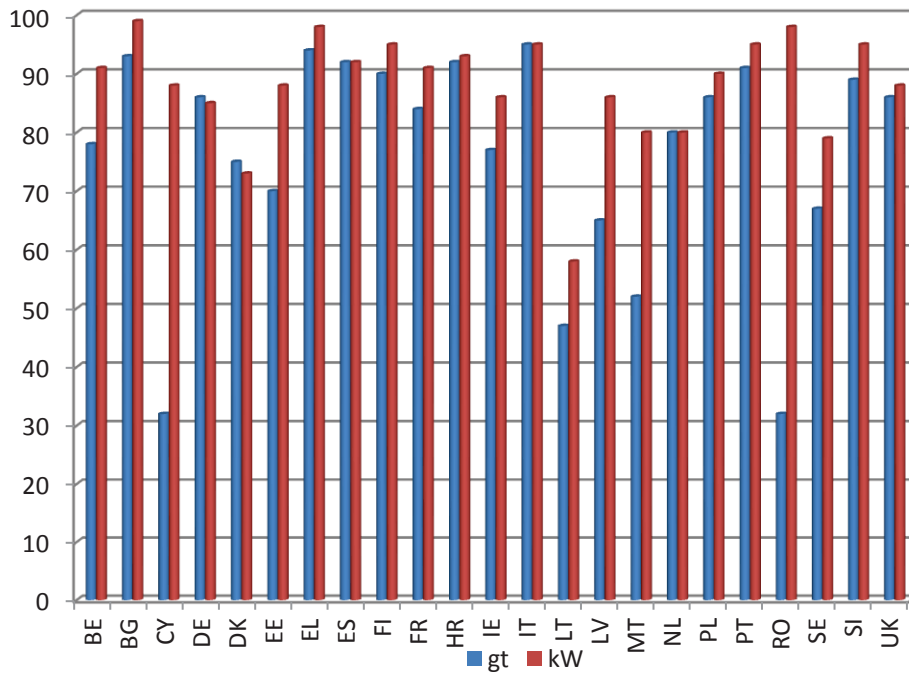
<sup>4</sup> Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

<sup>5</sup> Die Beachtung der Kommissionsleitlinien ist eine Ex-ante-Konditionalität für Unterstützung aus dem EMFF, siehe Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 61/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

<sup>6</sup> Die Gesamtkapazität der 28 EU-Mitgliedstaaten (Anzahl der Schiffe) wurde zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 1. Januar 2015 um 1,8 % abgebaut; bei der Maschinenleistung (kW) der Mitgliedstaaten betrug der Rückgang 1,1 %, während bei der Bruttoreaumzahl (BRZ) ein Anstieg um 0,3 % zu verzeichnen war.

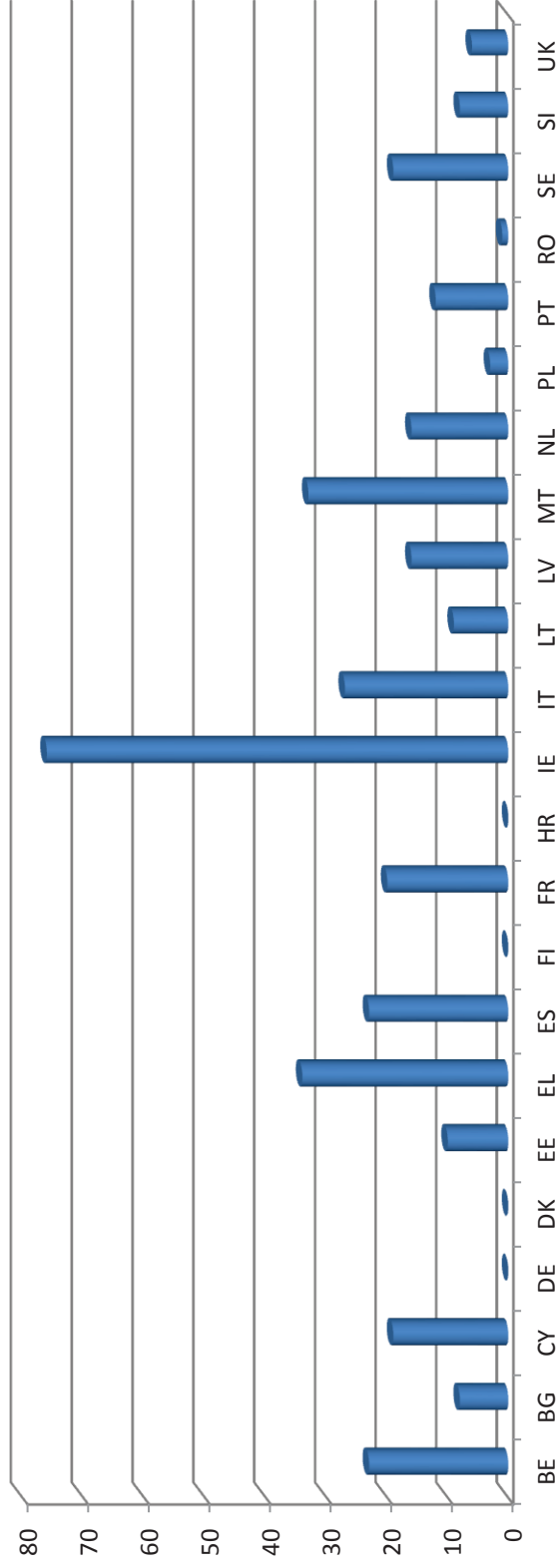
## Abbildung 1: Einhaltung der Kapazitätsobergrenzen (Stand 31. Dezember 2013)

Tatsächliche Kapazität als Anteil an der Obergrenze, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten (ohne Gebiete in äußerster Randlage)



Im Zeitraum 2007-2013 haben die Mitgliedstaaten das im Rahmen des EFF vorgesehene Instrument für Stilllegungen aktiv genutzt. Zwischen 2007 und dem 31. Mai 2014 wurden 4156 Schiffe mit öffentlicher Unterstützung stillgelegt. Dabei beliefen sich die öffentlichen Ausgaben auf insgesamt beinahe 900 Mio. EUR, wovon 527 Mio. EUR aus dem EFF kamen (siehe Anhang IV). Schiffe, die unter Nutzung öffentlicher Unterstützung aus dem EFF stillgelegt werden, dürfen nicht ersetzt werden. Weitere 2620 Schiffe wurden ohne öffentliche Unterstützung aus der Flotte entfernt, doch diese privat abgebaute Kapazität kann der Flotte wieder zugeführt werden.

**Abbildung 2: Anteil der EFF-Mittel für Stilllegungen (2007 bis Mai 2014)**



Auch die Flotten, die in den spanischen, französischen und portugiesischen Gebieten in äußerster Randlage tätig sind, liegen unterhalb ihrer jeweiligen Kapazitätsobergrenzen. Diese Flotten werden im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 getrennt von den Festlandsflotten betrachtet. Am 31. Dezember 2013 wurde die Gesamtobergrenze für diese Flotten durch Aufnahme Mayottes angepasst: Die Gesamtobergrenze für die Gebiete in äußerster Randlage wurde auf 107 568 BRZ und 579 296 kW und die Gesamtzahl der Fischereifahrzeuge auf 4621 erhöht.

#### **JÄHRLICHE BERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN UND AKTIONSPÄNE**

Alle 23 Küstenstaaten der Europäischen Union haben der Kommission ihre Berichte vorgelegt. Nach Ansicht des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) haben die meisten Mitgliedstaaten die Leitlinien der Kommission beachtet, und die Berichte werden immer kohärenter und vollständiger.

Bei der Erstellung ihres Berichts hat die Kommission den STECF ersucht, die Berichte zu bewerten. Der STECF hat auf der Grundlage der im Zuge der Leitlinien für die Mitgliedstaaten erstellten Indikatoren eine Analyse vorgenommen. Dabei analysierte der STECF 85 % der Flottensegmente, die 71 % der Zahl der aktiven Schiffe und 98 % des gemeldeten Werts der Anlandungen im Jahr 2012 umfassten<sup>7</sup>.

#### **BEMERKUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER BERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN UND DER ANALYSE DES STECF**

Nach einer Bewertung der Analyse des STECF möchte die Kommission auf Folgendes hinweisen:

1. Auf dem Weg zu einem Gleichgewicht zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten der EU-Flotte insgesamt werden kontinuierliche Fortschritte gemacht. Viele Mitgliedstaaten haben sich bei ihrem Bericht über das Gleichgewicht an die Leitlinien der EU gehalten. Allerdings werden nicht in allen Flottenberichten Flottensegmente ermittelt, die im Zeitverlauf nicht mit den Fangmöglichkeiten im Gleichgewicht sind. Lediglich sechs Mitgliedstaaten haben Flottensegmente mit strukturellen Überkapazitäten ermittelt. Diese Ungleichgewichte müssen behoben werden. Andere Mitgliedstaaten haben keine Aktionspläne erstellt, obwohl die Ergebnisse ihrer Flottenbewertung dies eigentlich erfordert hätten.
2. Die Ex-ante-Konditionalität zwischen den jährlichen Berichten der Mitgliedstaaten über ihre Fischereiflotten und den Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung aus dem EMFF ist ein wesentlicher Bestandteil der neuen GFP, um dazu beizutragen, ein gesundes und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen den Kapazitäten der EU-Flotten und deren Fangmöglichkeiten zu erzielen.

---

<sup>7</sup> STECF-Bewertung der Gleichgewichtsindikatoren für wichtige Flottensegmente und Prüfung der nationalen Berichte über die Bemühungen der Mitgliedstaaten, ein Gleichgewicht zwischen Flottenkapazitäten und Fangmöglichkeiten zu erzielen (STECF – 15-02).

3. Nicht für alle Flottensegmente, in denen strukturelle Ungleichgewichte festgestellt wurden, gingen bei der Kommission Aktionspläne ein. In den meisten vorgelegten Aktionsplänen wird eine Kombination von Maßnahmen vorgeschlagen, um das Ungleichgewicht zu beseitigen. Einige Mitgliedstaaten entscheiden sich bei den betreffenden Flottensegmenten für das Instrument der aus öffentlichen Mitteln geförderten Stilllegung<sup>8</sup>, während andere Mitgliedstaaten darauf hoffen, die strukturellen Ungleichgewichte durch andere Mechanismen (wie übertragbare Einzelquoten) abstellen zu können. Die Aktionspläne sind ein transparentes und wirksames Mittel, um im Laufe der Zeit ein Gleichgewicht zwischen den Kapazitäten der Fischereiflotten und den Fangmöglichkeiten zu erreichen.

4. Da im Rahmen des EMFF die öffentliche Unterstützung für Regelungen zur endgültigen Stilllegung bis Ende 2017 auslaufen wird (und auch die finanziellen Mittel begrenzt sind), sollten die Mitgliedstaaten die Förderung für Stilllegungen gezielt für Segmente einsetzen, in denen sie auf der Grundlage der in den Leitlinien der Kommission festgelegten Gleichgewichtsindikatoren strukturelle Überkapazitäten festgestellt haben.

5. Angesichts einiger Ergebnisse der Analyse der Berichte der Mitgliedstaaten durch den STECF ist es weiterhin entscheidend, dass die Mitgliedstaaten ihre Flottenkapazitäten aktiv verwalten. Diese Analyse zeigt, dass einige Flottensegmente auf Bestände abzielen, die über dem MSY-Niveau befischt werden (siehe Anhang II)<sup>9</sup>.

6. Um die erforderlichen Anpassungen zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten auch weiterhin, die Fangkapazitäten ihrer Flotten überwachen, damit ihre Flotten tragfähig sind und biologische Meeresschätze nachhaltig nutzen. Die jährlichen Flottenberichte der Mitgliedstaaten spielen dabei eine wichtige Rolle.

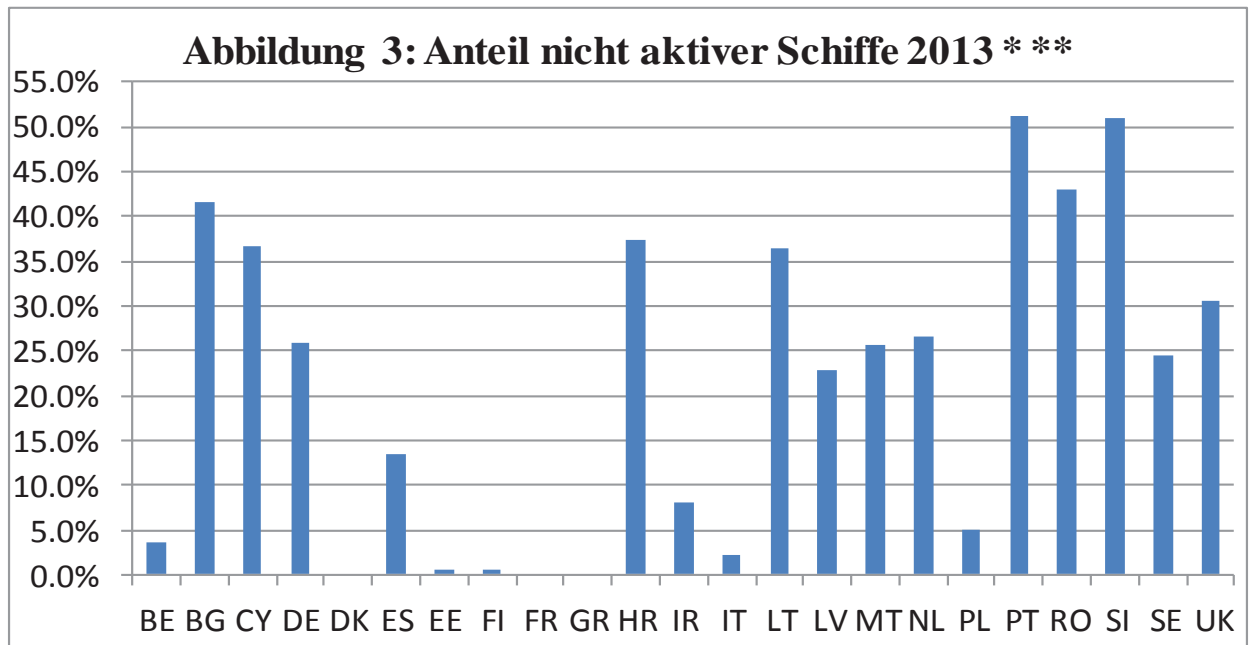
7. Die Analyse des STECF zeigt, dass die in den Leitlinien der Kommission enthaltenen Indikatoren nicht immer für alle Flottensegmente berechnet werden konnten. Dies liegt entweder an fehlenden Daten oder – bei wirtschaftlichen und technischen Indikatoren – an der Zusammenfassung von Segmenten (was zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gemacht wird).

8. Häufig ist auch eine geringe Schiffsauslastung zu verzeichnen, und in vielen Mitgliedstaaten ist die Zahl der inaktiven Schiffe sehr hoch und liegt in Extremfällen sogar bei 50 % (siehe nachstehende Grafik).

---

<sup>8</sup> Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

<sup>9</sup> Siehe Anhang III der STECF-Bewertung der Gleichgewichtsindikatoren für wichtige Flottensegmente und Prüfung der nationalen Berichte über die Bemühungen der Mitgliedstaaten, ein Gleichgewicht zwischen Flottenkapazitäten und Fangmöglichkeiten zu erzielen (STECF – 15-02). Gemäß Anhang III des STECF-Berichts liegt der Anteil der überfischten Bestände bei 31 %.



\*Quelle: STECF-Bewertung der Gleichgewichtsindikatoren für wichtige Flottensegmente und Prüfung der nationalen Berichte über die Bemühungen der Mitgliedstaaten, ein Gleichgewicht zwischen Flottenkapazitäten und Fangmöglichkeiten zu erzielen (STECF-1412 und STECF-14-21).

\*\* Anmerkung: Für DK, FR und GR liegen keine Daten vor.